



Luxemburg, den 27. Juni 2014

PRESSEMITTEILUNG 05/2014

Urteil in der Rechtssache E-26/13 Isländischer Staat ./ Atli Gunnarsson

STEUERLICHE BENACHTEILIGUNG VON PERSONEN, DIE IHR RECHT AUSGEÜBT HABEN, SICH IN EINEM ANDEREN EWR-STAAT AUFZUHALTEN

Mit heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof Fragen des isländischen Höchstgerichts, Hæstiréttur Íslands, zur Auslegung von Artikel 28 des EWR-Abkommens und von Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten ("Richtlinie 2004/38") beantwortet.

Herr Gunnarsson und seine Ehefrau sind beide isländische Staatsangehörige. Von 24. Januar 2004 bis 3. September 2009 hatten sie ihren Wohnsitz in Dänemark. Herr Gunnarsson versteuerte sein Einkommen in Island. Es war ihm jedoch nicht möglich, die persönliche Steuergutschrift seiner Ehefrau zu verwenden, solange sie in Dänemark ihren Wohnsitz hatten. Nach der damals geltenden isländischen Steuergesetzgebung mussten sie in Island wohnhaft sein, um ihre persönlichen Steuergutschriften zu bündeln.

Herr Gunnarsson reichte gegen den isländischen Staat eine Klage ein, mit der er die Erstattung der überbezahlten Steuern geltend machte, die er bezahlt hatte, weil es ihm nicht möglich war, die Steuergutschrift seiner Ehefrau zu nutzen. Der Oberste Gerichtshof Islands fragte, ob es mit Artikel 28 des EWR-Abkommens und/oder Artikel 7 der Richtlinie 2004/38 vereinbar ist, dass ein EWR-Staat Ehegatten, die in einen anderen EWR-Staat gezogen sind, die Möglichkeit gibt, ihre Steuergutschriften bei der Berechnung der Einkommenssteuer zu bündeln, wie ihnen das gestattet gewesen wäre, wenn sie in ihrem Heimatstaat gelebt hätten. Der Oberste Gerichtshof stellte weiter klar, dass sich die Frage auf die Situation bezog, dass der eine Ehegatte eine Rente des Heimatstaats bezog und der andere Ehegatte kein Einkommen hat. Ausserdem wurde gefragt, ob es sich auswirkt, dass es im EWR-Abkommen keine Bestimmung gibt, die Artikel 21 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("AEUV") entspricht.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die steuerliche Benachteiligung eines Rentners und seiner Ehefrau, die von ihrem Recht sich im EWR frei zu bewegen Gebrauch gemacht haben, nicht mit Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b und d der Richtlinie vereinbar ist. Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen ("Richtlinie 90/365") war im EWR die Vorgängerin der Richtlinie 2004/38. Der Inhalt von Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/365 wurde in Artikel 7 Abs. 1 Buchst. b und d der Richtlinie 2004/38 übernommen.

Es wurde weiter festgestellt, dass Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 90/365 insbesondere darauf abzielt, ein Recht einer ehemals erwerbstätigen Person und eines Ehegatten das Recht zu verleihen, sich in einem anderen EWR-Staat als dem Heimatstaat aufzuhalten. Die Wohnsitznahme in einem anderen EWR-Staat setzt jedoch den Wegzug aus dem EWR-Herkunftsstaat voraus. Deshalb ist es dem Heimatstaat nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie nicht gestattet, die betreffende Person daran zu hindern, in einen anderen EWR-Staat zu ziehen.

Ausserdem stellte der Gerichtshof fest, dass der Umstand, dass die Rechte nicht erwerbstätiger Personen nach der Richtlinie 2004/38 auf der Basis des Artikel 21 AEUV zur Unionsbürgerschaft verabschiedet wurden, nicht ins Gewicht fällt. Die Unionsbürgerschaft wurde im EU-Pfeiler mit dem Vertrag von Maastricht eingeführt, der am 1. November 1993 in Kraft trat. Die Rechte nicht

erwerbstätiger Personen nach der Richtlinie 90/365 wurden jedoch auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags und damit vor der Einführung der Unionsbürgerschaft verabschiedet. Diese Regelung übertrug auf die Gesetzgebung der EU die allgemeine Ermächtigung, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes notwendig sind, wenn keine besondere Rechtsgrundlage im Vertrag vorhanden war. Ausserdem stellte der Gerichtshof fest, dass die Richtlinie 90/365 Rechte auf nicht erwerbstätige Personen übertrug, als sie 1994 in das EWR-Abkommen übernommen worden war.

Als die Richtlinie 2004/38 in das EWR-Abkommen übernommen wurde, hoben der Gemeinsame EWR-Ausschuss und die Vertragsparteien hervor, dass die Unionsbürgerschaft keine Entsprechung im EWR-Abkommen hat und dass sich im EWR-Abkommen keine rechtliche Grundlage für politische Rechte von EWR-Staatsangehörigen findet. Deshalb kann die Übernahme der Richtlinie 2004/38 keine Rechte begründen, die auf der Unionsbürgerschaft begründet sind. Es kann jedoch nicht sein, dass Einzelpersonen Rechte abgesprochen werden, die ihnen bereits vor der Einführung der Unionsbürgerschaft in der EU nach dem EWR-Abkommen zustanden und die in der Richtlinie 2004/38 aufrechterhalten werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.